

**Betriebsordnung
für das Hochschulrechenzentrum (HRZ) der Fachhochschule Offenburg
– Hochschule für Technik und Wirtschaft**

Vom 10. Oktober 2003

Auf der Grundlage der Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 9. Oktober 2003 für das Hochschulrechenzentrum der Fachhochschule Offenburg wird folgende Betriebsordnung erlassen.

**I. Abschnitt
- Infrastruktur -**

1. Datenverarbeitungsanlagen

Das Rechenzentrum betreibt als zentrale Einrichtung der Fachhochschule standortübergreifend ein Datenübertragungsnetz (Campus-Netz) mit zentralen Servern sowie DV-Anlagen als Workstation-Pools, PC-Pools oder Arbeitsplätze, die für besondere Aufgaben eingerichtet wurden. Das Campusnetz besteht aus allen aktiven und passiven Netzwerkkomponenten, die vom Rechenzentrum betrieben werden. Nicht zum Campusnetz gehören Raumnetze und angeschlossene Endgeräte der Anwender. Das Rechenzentrum stellt Server für die zentralen Dienste zum Betrieb des Netzwerkes zur Verfügung (z.B. Adressvergabe, Namensservice, Mailweiterleitung, Datenschutz) und ist zuständig für alle Verbindungen des Campusnetzes zu Funknetzen und zu externen Netzen (z.B. Internet, Fernsprechnet). Die Anlagen des Rechenzentrums sind Eigentum des Landes und werden Studenten und Bediensteten ausschließlich für Zwecke der Ausbildung zur Verfügung gestellt. Die Benutzung für Ausbildungszwecke erfolgt unentgeltlich.

Das Rechenzentrum ist zuständig für eine ausgeglichene Nutzungsverteilung auf die verschiedenen Anlagen. Die im weiteren aufgeführten Leistungen, Rechte und Pflichten beziehen sich, sofern nicht explizit erwähnt, jeweils nur auf die vom Rechenzentrum betriebenen Anlagen sowie das Datennetz.

2. Datensicherung

Das Rechenzentrum sichert seine Daten in erforderlichem Umfang. Benutzerdaten auf den Servern des HRZ werden regelmäßig gesichert, aber nicht dauerhaft archiviert, so dass kein Gewährleistungsanspruch ableitbar ist. Benutzer von PC-Arbeitsplätzen sind für die Sicherung ihrer Daten selbst verantwortlich.

II. Abschnitt

- Betrieb -

1. Zugangsberechtigungen

Der Rechnerzugang wird allen Angehörigen der Fachhochschule gewährt. Studentische Benutzer erhalten für Übungszwecke ohne Antrag eine allgemeine Zugangsberechtigung mit Login und individuellem, nicht übertragbarem Passwort. Ohne Kennung darf an den Rechnern des HRZ nicht gearbeitet werden. Die allgemeine Zugangsberechtigung endet automatisch mit der Exmatrikulation oder mit dem Entzug der allgemeinen Zugangsberechtigung. Für besondere Zwecke kann auf Antrag eine weitere Zugangsberechtigung erteilt werden.

2. Pflichten der Nutzer

Alle zugelassenen Benutzer verpflichten sich, die Verwaltungs- und Betriebsordnung einzuhalten. Durch die Nutzung der zugewiesenen Kennung bestätigt der Nutzer die Kenntnis und Einhaltung dieser Betriebsordnung.

3. Zugangsmisbrauch

Bei einem Missbrauch der Zugangsberechtigung oder aus betrieblichen Gründen kann der HRZ-Leiter die Rechnernutzung sperren oder einschränken.

Zum Missbrauch gehören u.a.:

- Weitergabe des eigenen Passwortes.
- Der Versuch, ohne Erlaubnis des Dateneigentümers Daten zu kopieren oder zu verändern.
- Installation von Software (z.B. durch Starten von eigenen oder aus dem Internet gezogenen Setup-Programmen) auf den DV-Anlagen des Rechenzentrums ohne schriftliche Genehmigung durch den HRZ-Leiter.
- Die Installation von Computerviren oder Software zum unerlaubten Eindringen in Rechnersysteme.
- Benutzung von Spielen.
- Kopieren und/oder Bearbeiten von Daten, die nicht zur Ausbildung erforderlich sind, insbesondere pornografische sowie gewaltverherrlichende Bild Darstellungen und rechts- oder linksextremistische Schriften.
- Änderungen an Konfigurationen der bereitgestellten Rechnersysteme oder Versuche dazu.
- Kopieren von bereitgestellter Lizenz-Software auf Datenträger.
- Einrichtung und Betrieb von DFÜ-Verbindungen über eigene Modems oder ISDN-Karten außerhalb des Campusnetzwerkes.

4. Nutzung der bereitgestellten Speicherbereiche

Daten dürfen nur in den vom Systemadministrator des Rechenzentrums für jeden Benutzer zugewiesenen Bereichen gespeichert werden. Der Benutzer darf nur die im Rahmen der Ausbildung von ihm selbst erstellten Dokumente (Quellprogramme, Texte, Zeichnungen u.ä.) auf den zur Verfügung gestellten Bereichen speichern.

Von Benutzern mitgebrachte oder aus dem Netz kopierte Software darf nicht auf Datenträger des Rechenzentrums kopiert werden, d.h. auch nicht auf die lokale Platte eines HRZ-Rechners. Ausnahmen hiervon können nur in Absprache mit der HRZ-Leitung vorgenommen werden, wenn der Nutzer nachweist, dass eine Kopie der Software gemäß Urheberrecht zulässig ist. Dateien und deren Zugriffsattribute dürfen außerhalb des eigenen Arbeitsverzeichnisses nicht modifiziert werden, auch wenn dies technisch möglich ist.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die sich mit Programmierung beschäftigen, können nach Absprache zwischen HRZ-Personal und Betreuer Ausnahmen hiervon gemacht werden.

Vor dem Import von Daten (z.B. Übungsprogramme, Texte, Zeichnungen) über Disketten sind diese grundsätzlich mit dem vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellten Antivirusprogramm zu untersuchen. Nach Beendigung der Arbeit müssen alle Dateien innerhalb des Arbeitsverzeichnisses auf lokalen Festplatten gelöscht werden.

Daten auf der lokalen Festplatte sind ungeschützt, bei Platzmangel wird ohne Vorwarnung gelöscht.

Für den Inhalt von eigenen Daten und Webseiten ist der Nutzer verantwortlich.

5. Internetnutzung

Private Rechner von Nutzungsberechtigten dürfen nur an besonders gekennzeichnete „öffentliche“ Netzdosen und an das Funknetz angeschlossen werden. Die Anbindung von aktiven Netzwerkkomponenten, Endgeräten mit vergleichbarer Funktion oder die Aktivierung zentraler Netzdienste im Campusnetz darf nur in Abstimmung mit dem Rechenzentrum erfolgen. Der Betrieb von Funknetzen ist in jedem Falle mit dem Rechenzentrum abzustimmen, auch wenn keine Anbindung an das Computernetz erfolgt. Die Installation oder der Betrieb von Komponenten zum Ausspähen fremder Daten ist verboten.

Der Zugriff von externen Netzen auf geschützte Teile des Campusnetzes ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch das HRZ gestattet.

Zu Übungszwecken können Studenten unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften eigene Webseiten erstellen. Für die Inhalte dieser eigenen Webseiten sind die Nutzer verantwortlich. Webserver, die in den Labors der FHO zu Schulungszwecken betrieben werden, laufen unter der Verantwortung des Laborleiters. Diese Server werden auf Antrag der Verantwortlichen über den Internetanschluss des HRZ nach außen sichtbar gemacht, unbeschadet der Verantwortlichkeiten für den Betrieb der dezentralen Webserver.

Alle Nutzer des FH-Netzwerkes sind verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Inhalte, die den guten Sitten widersprechen oder den Ruf der FH beschädigen können, dürfen nicht über das FH-Netz verbreitet werden.

6. Zentrale Installationen

Das HRZ betreut die zentralen Server sowie die PC in den eigenen zentralen PC-Pools. Das HRZ unterstützt die Einrichtung von PC zum Zugriff auf das Netz und zur Nutzung der vom HRZ bereitgestellten zentralen Dienste.

Die Nutzung der zentralen Dienste und Software und die Unterstützung durch das HRZ setzen voraus, dass die vom HRZ genannten Systemanforderungen (z.B. spezielle Betriebssystemversionen, Patches oder Clientsoftware) beachtet werden.

Das HRZ unterstützt aktuelle Service-Anforderungen wie z.B. zentrale Software-Installationen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Einzelne Anforderungen können nur bearbeitet werden, wenn dadurch der allgemeine Betrieb des HRZ nicht beeinträchtigt wird. Deshalb ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf zu berücksichtigen.

7. Mitteilungen

Mitteilungen des HRZ werden über die Arbeitsplatzrechner in Form von Bildschirmmitteilungen beim Login, über verschiedene E-Mail-Listen und über den Webserver des Rechenzentrums verteilt. Zusätzliche Informationen sind den Infokästen des HRZ zu entnehmen.

Das allgemeine Verbreiten von Nachrichten über E-Mail-Listen ist zu unterlassen, sofern es nicht der Lehre und Ausbildung dient.

8. Benutzung von Arbeitsplätzen

Die Benutzung eines HRZ-Arbeitsplatzes ist mit den zur Verfügung gestellten Kommandos bzw. Scripten zu beginnen und zu beenden.

- Arbeitsplätze in den PC-Tools sind nach Sitzungsende ordnungsgemäß herunterzufahren und auszuschalten, ebenso der Bildschirm.
- Die Nutzung der PC-Räume ist ausschließlich im Rahmen der Lehre zulässig.
- Die Nutzung der PC-Arbeitsplätze ist ausschließlich für Arbeits-, nicht aber für Unterhaltungszwecke (Musik, Video, Chat ect.) zulässig.
- Die Installation und/oder Nutzung nicht vom HRZ bereitgestellter Software ist unzulässig.
- Die Mitnahme von Getränken und Nahrungsmitteln in die Räume ist untersagt.
- Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu einem PC-Arbeitsplatz zur „freien“ Nutzung. Kurzfristige Änderungen der „freien“ Verfügbarkeit der Räume durch Lehrveranstaltungen oder Wartungsarbeiten sind vorbehalten.
- Die Räume sind auf Anweisung des HRZ-Personals zu räumen. Durch Aushang bekannt gegebene Schließzeiten sowie die Zeiten der Raumreinigung sind zu beachten; die Räume sind ohne gesonderte Aufforderung zu verlassen.

- Sofern der Zutritt zu einem Raum über ein Zutrittskontrollsystem (Chipkarte) geregelt ist, darf dieser Raum nur mit entsprechender Berechtigung (freigeschaltete Karte) betreten werden.

9. Betriebsengpässe

Der Datentransfer im Campusnetz ist so gering wie möglich zu halten. Daher ist die Nutzung der Peer to Peer-Dienste im Internet, soweit nicht dienstlich geboten, untersagt. Gleiches gilt auch für im Internet angebotene Audio- und Videodienste sowie Radio- oder Fernsehangebote.

Bei Betriebsengpässen können vom HRZ-Personal Einschränkungen in der Benutzung der Anlagen vorgenommen werden. Grundsätzlich haben Vorlesungen, Kurse und Laborbetrieb Vorrang vor dem Übungsbetrieb.

Im Bedarfsfalle entscheidet der wissenschaftliche HRZ-Leiter über Nutzung und Prioritäten für einzelne Geräte oder Räume.

10. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind im Rechenzentrum durch Aushang bekannt gegeben. An Wochenenden und Feiertagen ist das Rechenzentrum geschlossen. Ein spezieller PC-Raum des HRZ kann auch über die Öffnungszeiten des Rechenzentrums hinaus geöffnet werden. Die Zugangsberechtigung für diesen PC-Raum muss gesondert, in der Regel mit der Studentenkarte (Oskar) nachgewiesen werden.

Auf Antrag kann Personen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten zusätzlicher Zugang gewährt werden. Das HRZ-Personal ist berechtigt, die Zugangsberechtigung und die ordnungsgemäße Nutzung der DV-Anlagen zu prüfen. Der Studentenausweis ist in die dafür vorgesehenen Steckplätze auf dem Monitor zu platzieren.

11. Umgang mit Ressourcen

Die Nutzung von Ressourcen wie Festplatten, Drucker, Scanner und Datennetze, darf nur im Rahmen der Ausbildung und in der gebotenen Größenordnung geschehen. So sind z.B. Mehrfachausdrucke ein- und derselben Vorlage auf HRZ-Druckern nicht gestattet. Das Ausdrucken von Dokumenten, die nicht zum direkten Laborbetrieb oder der Ausbildung gehören, ist nicht gestattet. Das Ausdrucken von Studien- oder Diplomarbeiten auf HRZ-Druckern ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet. Eine Behinderung der Lehre und anderer Nutzer bei der Nutzung der Rechenzentrumseinrichtungen darf nicht entstehen. In den Rechnerräumen sind Trinken, Essen und Rauchen nicht gestattet. Die Handy-Nutzung ist strikt untersagt. Auf pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Geräte ist zu achten. Nach abgeschlossener Arbeit muss der Arbeitsplatz in aufgeräumten Zustand verlassen werden.

12. Einhaltung des Urheberrechts

Software, die auf HRZ-Anlagen installiert ist, darf nicht kopiert werden, es sei denn, dass diese ausdrücklich vom Rechenzentrum zum Kopieren freigegeben wurde. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Dekompilierungen sind nicht zulässig. Bei der Nutzung von Software, die vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt wird, sind die Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers einzuhalten. Diese sind den der Software beiliegenden Textdateien zu entnehmen. Die Einhaltung des Urheberrechts gilt nicht nur für Software, sondern für alle geschützten Daten (z.B. Bilder, Musik,...) insbesondere im Umgang mit dem Internet.

13. Datenschutz

Die Systemverantwortlichen sind berechtigt, zu Statistik-, Abrechnungs- und Systemverwaltungszwecken personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzbestimmungen zu speichern. Der Nutzer darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Datenschutzbeauftragten der FH keine personenbezogenen Daten auf den Rechnern des Rechenzentrums verarbeiten.

III. Abschnitt

- Haftung -

Der Nutzer verzichtet auf etwaigen Rechtsanspruch auf Schadenersatz gegen die Fachhochschule Offenburg und deren Bedienstete durch Auswirkungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Zugangsberechtigung stehen. Dieser Verzicht erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche, die durch grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche strafbare Handlungen seitens der Angestellten der Fachhochschule entstehen. Der Nutzer haftet für Schäden an Geräten und/oder Ausstattung, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden.

Offenburg, 10. Oktober 2003

Professor Dr. Detlev Doherr
HRZ-Leiter